

## **Ständige Vertretung der Landesverbände**

Nach § ?? der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes bilden die Vorsitzenden/Präsidenten/Präsidentinnen der Rugby-Landesverbände, die Mitglied im Deutschen Rugby-Verband sind, oder ihre Vertreter die ständige Vertretung der Verbände. Jedem Landesverband steht es frei, maximal einen zweiten Delegierten beratend mit hinzu zu ziehen.

*Die Ständige Vertretung dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihr werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Die ständige Vertretung wirkt bei der Durchführung der Verbandsziele mit und entwickelt gemeinsam mit dem Präsidium Konzepte und Ideen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Fachressorts des Deutschen Rugby-Verbandes ist zu pflegen sowie beratend und unterstützend bei Landesgrenzen übergreifenden Maßnahmen mitzuwirken. Die Ergebnisse der Diskussion werden über den/die Sprecher/-in bzw. sein/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht.*

Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Vertretung richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 1 Vorsitz und Leitung**

- (1) Die Ständige Vertretung wählt aus ihrer Mitte, direkter Vertreter oder beratender Delegierter, alle zwei Jahre zu dem stattfindenden ordentlichen Rugby-Tag einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Die Amtszeit entspricht zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet der Sprecher aus der Ständigen Vertretung aus, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Die Ständige Vertretung wählt auf der kommenden Sitzung aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Sprecher.
- (4) Scheidet der stellvertretende Sprecher aus, so wählt die Ständige Vertretung auf der kommenden Sitzung aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Sprecher leitet die Ständige Vertretung der Landesverbände.

#### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben tagt die Ständige Vertretung mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie wird vom Sprecher einberufen.
- (2) Die Ständige Vertretung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Vertretung über den Sprecher oder vom Präsidium des Deutschen Rugby-Verbandes beantragt wird.
- (3) Der Sprecher lädt in Absprache mit dem Präsidium des Deutschen Rugby-Verbandes vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Vertretung ein.
- (4) Die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Landesverbände können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.
- (5) Die Sitzungen der Ständigen Vertretung sind nicht öffentlich.

#### **§ 3 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen der Ständigen Vertretung ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sprecher / Sprecherin zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wechselt regelmäßig unter den Landesverbänden.
- (2) Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand ein Widerspruch beim Sprecher / Sprecherin ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

- (3) Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Vertretung abschließend zu entscheiden.
- (4) Das Protokoll ist zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums, den Sportdirektor und Geschäftsführer des Deutschen Rugby-Verbandes zu verteilen.

#### **§ 4 Stimmrecht**

- (1) Jeder direkter Vertreter hat eine Stimme und ist bei der Stimmabgabe an keine Weisungen gebunden. Somit verfügt jeder Landesverband über eine Stimme.
- (2) Eine Vertretung mit Stimmrecht in der Ständigen Vertretung ist nicht ausgeschlossen. Die Vertreter müssen dem entsprechenden Landesverband angehören und durch den Vorsitzenden/Präsidenten/Präsidentinnen schriftlich befugt sein.

#### **§ 5 Beschlüsse und Anträge**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Ständige Vertretung gibt über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an das Präsidium weiter.

#### **§ 6 Arbeitskreise**

- (1) Die Ständige Vertretung ist bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und gibt diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis. Besetzung und Aufgabeninhalt sind bei der Beschlussfassung festzulegen.
- (2) Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse. Sie informieren die Ständige Vertretung über ihre Ergebnisse und sind berechtigt, Vorschläge für Anträge zu erstellen.

#### **§ 7 Umlagen und Kosten**

- (1) Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Ständige Vertretung kann zur Deckung weiterer Aufwendungen, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen, Umlagen von den Landesrugbyverbänden erheben. Die Einzelheiten sind durch Beschluss der Ständigen Vertretung festzulegen.
- (3) Der Sprecher / die Sprecherin verwaltet die erhobenen Umlagen und berichtet jährlich über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Ständige Vertretung kann aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer bestimmen.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Ständigen Vertretung der Landesverbände. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, der Sportdirektor und Geschäftsführer des Deutschen Rugby-Verbandes können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Vertretung teilnehmen.
- (3) Alle schriftlichen Einladungen, Protokolle und Dokumente werden auf dem elektronischen Weg versendet.
- (4) Neben den zwei jährlichen Tagungen der Ständigen Vertretung der Verbände ist das Gremium und die von ihm eingesetzten Arbeitskreise dazu angehalten, den Informationsaustausch soweit möglich auf elektronischem Wege, in Form von Telefonkonferenzen, Webkonferenzen, etc. vorzunehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Deutschen Rugbyverbandes.

Diese Geschäftsordnung hat die konstituierende Sitzung der Ständigen Vertretung der Landesverbände in seiner Sitzung am ???.??? 2016 in Hannover beschlossen.